Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat **am 14.10.2004** Nr. 11 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 1/022/2004
Dez. I Fachbereich 1: Zentrale Dienste	Datum: 04.10.2004

FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Bisherige / weitere Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Stadtrat	14.10.2004					

Beratungsgegenstand:
Wahl der Ausschussmitglieder

I. Beschlussvorschlag:
Der Rat wählt in den Ausschuss folgende Mitglieder und folgende Reihenfolge-Stellvertreter:
- je nach Beratung -

II. Rechtsgrundlage:
§§ 50, 58 GO

III. Sachverhalt:
Nach § 50 Abs. 3 GO gibt es bei der Wahl der Ausschussmitglieder zwei Möglichkeiten:

a) Einheitlicher Wahlvorschlag
Der Gesetzgeber gibt zunächst den Fraktionen die Möglichkeit, sich über die Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zu einigen. Gem. § 50 Abs. 3 S. 1 GO kann dann durch den einstimmigen Beschluss der Ratsmitglieder die Besetzung erfolgen.

Die Einheitlichkeit wird dadurch gewährleistet, dass kein weiterer Wahlvorschlag vorhanden ist. Das Merkmal der Einheitlichkeit wird im Ergebnis dadurch konkretisiert, dass nur ein einziger Vorschlag konkurrenzlos zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

In der zweiten Stufe muss eine Einigung der Ratsmitglieder erfolgen. Dies bedeutet idealtypischerweise, dass alle Ratsmitglieder diesen Vorschlag vorlegen. Nicht ausreichend ist, wenn nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Wahlvorschlag unterbreitet.

In der dritten Stufe ist ein einstimmiger Annahmebeschluss notwendig. Dieser kommt zustande, solange keine Gegenstimme abgegeben wird. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen hindern den einstimmigen Beschluss nicht. Eine Gegenstimme reicht allerdings aus, den einheitlichen Wahlvorschlag zum Scheitern zu bringen. Die Einigung kann sich auch nur auf einzelne Ausschüsse beziehen.

b) Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl

Kommt man zu keiner Einigung, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl über die Wahlvorschläge der einzelnen Fraktionen oder Gruppen abzustimmen. Grundlage der Verhältniswahl, also die Abstimmung über die Besetzung der Ausschüsse, sind die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates. Diese haben auch hier die Möglichkeit, gemeinsame Wahlvorschläge einzubringen.
Nur zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen sind unzulässig. Ein erst nach der Kommunalwahl vereinbartes „ad-hoc“ Bündnis zum Zweck der besseren Reststimmenverwertung, das sich nur zur Gewinnung eines mathematischen Vorteils bei dem anschließenden Verteilungsverfahren gebildet hat, darf nicht Grundlage der Sitzverteilung in den Ausschüsse sein. Vielmehr müssen in diesem die vom Volk gewählten Vertreter entsprechend ihrem politischen Stärkeverhältnis nach Fraktionen oder Gruppen repräsentiert werden.

Über die Besetzung der einzelnen Ausschüsse wird jeweils in einem Wahlgang abgestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ein Ausschuss aus mehreren Gruppen von Mitgliedern zusammengesetzt ist (z. B. Ratsmitglieder und sachkundige Bürger; Ratsmitglieder und sachkundige Einwohner).

Es ist also nicht zulässig, die Wahl der jeweiligen Gruppenmitglieder in getrennten Wahlgängen durchzuführen, weil dies ein Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältniswahl wäre, deren Beachtung das Gesetz zwingend vorschreibt.

Hat der Rat über die verschiedenen Wahlvorschläge abgestimmt, so erfolgt die Verteilung der Wahlstellen auf die einzelnen Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Ist ein Ausschuss zu besetzten, dem sowohl Ratsmitglieder aus auch sachkundige Bürger bzw. sachkundige Einwohner angehören, so muss der Rat zuvor die jeweilige Gruppenstärke genau festlegen (z. B. 10 Ratsmitglieder, 5 sachkundige Bürger).
In den Wahlvorschlägen sind die Namen der Vorgeschlagenen zwar in derselben Liste aufzuführen, jedoch nach Gruppenzugehörigkeit getrennt. Auf der Vorschlagsliste sind mithin die vorgeschlagenen Ratsmitglieder bzw. die sachkundigen Bürger jeweils in einem Block zusammenzufassen. Bei der Verteilung der Wahlstellen sind dann zunächst die Ratsmitglieder zu berücksichtigen, bis die vom Rat festgelegte Gruppenstärke erreicht ist. Danach sind die in den Vorschlagslisten aufgeführten sachkundigen Bürger zu berücksichtigen, bis auch hier wiederum die vom Rat festgelegte Gruppenstärke erreicht ist.

Obwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist es zweckmäßig und notwendig, auch Stellvertreter der ordentlichen Ausschussmitglieder zu wählen. Das kann durch einen besonderen Wahlgang mit neuen Listen geschehen. Die GO verlangt nicht, dass für jedes Ausschussmitglied ein bestimmter Stellvertreter (persönlicher Stellvertreter) gewählt werden muss, allerdings ist es nach § 58 Abs. 1 S. 2 GO zwingend vorgeschrieben, die Reihenfolge der Stellvertretung zu regeln.

Ferner ist zulässig, die Stellvertretung in der Fraktion zu regeln, dass die auf der Vorschlagsliste nicht als ordentliche Mitglieder berücksichtigten Bewerber in der dort aufgeführten Reihenfolge jeweils das ordentliche Mitglied vertreten, das verhindert ist (Reihenfolge-Stellvertreter).

Es ist weiterhin zulässig, mehr Vertreter zu wählen, als Ausschusssitze vorhanden sind. Unzulässig ist es, von der Wahl von Stellvertretern ganz abzusehen und die Bestimmung der Stellvertreter den Fraktionen zur freien Verfügung zu überlassen.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass in einem Ausschuss ein sachkundiger Bürger sehr wohl von einem Stadtverordneten vertreten werden kann, und er seinerseits einen Stadtverordneten vertreten kann.

Für den Wahlausschuss gilt insofern eine spezialgesetzliche Vorschrift, als dass nach § 6 Abs. 1 KWahlO für jeden Beisitzer des Wahlausschusses ein Stellvertreter gewählt werden soll. Der Stellvertreter wird also für eine bestimmte Person gewählt (persönliche Stellvertretung).

Der Bürgermeister nimmt an den Wahlen zu den Ausschüssen nicht teil, da er kein Ratsmitglied ist; er kann auch nicht Mitglied in einem Ausschuss werden. Er hat allerdings das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

-